

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a V 36/06 B

L 6 V 5577/04 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 V 2802/02 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Familie
-Abteilung 3-, Landesversorgungsamt,
Karl-Liebknecht-Str. 4, 98527 Suhl,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 31. Oktober 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Beschluss vom 31.10.2006 die Auffassung des Beklagten und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach der Kläger wegen der Folgen eines am 26.12.1967 in der DDR während seines Grundwehrdienstes als Soldat der Nationalen Volksarmee (NVA) erlittenen Unfalls keinen Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) hat. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die behaupteten Zulassungsgründe nicht so dargetan und bezeichnet sind, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Zunächst rügt der Kläger, das Berufungsgericht habe seine tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt. Dazu hätte die Beschwerdebegründung im Hinblick auf die Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG folgende Punkte enthalten müssen: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Dem wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hat zwar den folgenden im Tatbestand des Berufungsurteils aufgeführten Beweisantrag bezeichnet:

Ein Rechtsgutachten eines militärrechtlichen Sachverständigen zu der Frage der Rechtsstellung des Klägers während seiner NVA-Wehrpflicht zum Unfallzeitpunkt einzuholen.
- 6 Dabei handelte es sich auch um einen Beweisantrag in dem Sinne, dass des Beweises fähige Umstände festgestellt werden sollten; denn - mit der Wiedervereinigung außer Kraft getretenes - Recht der ehemaligen DDR ist wie ausländisches Recht nach § 202 SGG iVm § 293 ZPO durch Beweiserhebung zu ermitteln (*vgl Schellack, Selbstermittlung oder ausländische Auskunft unter dem Europäischen Rechtsauskunftsübereinkommen, 1998, 98 mwN*). Der Kläger hat aber nicht erklärt, weshalb nach der materiellen Rechtsauffassung des



LSG Beweis über das Recht der ehemaligen DDR hätte erhoben werden müssen. Dazu hätte er sich näher damit befassen müssen, dass es nach der angegriffenen Entscheidung "nicht auf die formale Rechtsstellung eines Soldaten der NVA im Zeitpunkt des Unfallereignisses, sondern allein darauf ankommt, ob der Kläger mit der im Zeitpunkt des Unfalls durchgeführten Verrichtung dienstliche oder private Zwecke verfolgte", und diese Frage nach Auffassung des LSG allein nach dem BVG zu beantworten ist.

- 7 Entsprechendes gilt, soweit der Kläger in der Nichtberücksichtigung seines Beweisantrages durch das LSG eine Verletzung des Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) sieht. Dieses Verfahrensgrundrecht (*vgl. Art 103 Abs 1 GG*) gewährt nämlich keinen Schutz gegen Entscheidungen, die das Vorbringen eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts unberücksichtigt lassen (*vgl. zB BVerfGE 21, 191, 194*).
- 8 Soweit der Kläger verschiedene Fragen aufwirft, denen er rechtsgrundsätzliche Bedeutung beimisst, legt er schon deshalb einen Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht formgerecht dar, weil er nicht behauptet, dass diese Fragen höchstrichterlich noch nicht beantwortet seien und sich aus höchstrichterlicher Rechtsprechung auch nicht genügend Anhaltspunkte für ihre Beantwortung ergäben (*vgl. dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde des Klägers ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)